Bebauungsplan Nr. 59

für ein Gebiet zwischen dem Hasporter Damm bzw. dem Gut Hasport, der Seestraße, dem Bremer Postweg, dem Flurstück 381/2 (Flur 43) und der Stickgraser Bäke sowie für Teile der Flurstücke 381/3 (Flur 43) und 261/325 (Flur 45) in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

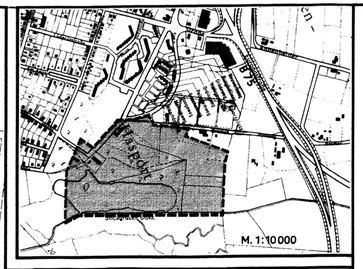

Erläuterungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- WR — Reine Wohngebiete
- SO — Sondergebiete (Schank- und Speisewirtschaft)
- I, II — Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- (II) — Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
- 0,2, 0,4 — Grundflächenzahl
- (0.3) (0.8) — Geschoßflächenzahl

b) Bauweise, Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Geschoßgrenze

c) Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf

- Kindertagesstätte

d) Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- P — Öffentliche Parkflächen
- P — Parkstreifen

e) Flächen für Versorgungsanlagen

- Umformerstation

f) Grünflächen

- ö — Öffentliche Grünfläche
- Öffentliche Parkanlage
- Städtische Gärtnerei
- Öffentlicher Kinderspielplatz
- Öffentlicher Badeplatz

g) Flächen für Garagen

- GGa — Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten der Grundstücke mit zwingender zweigeschossiger Bebauung.
- Ga — Erdgeschossige Garagen

h) Sonderfestsetzungen

In den reinen Wohngebieten sind die nach § 3 (3) der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (Bau NVO) vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Auf den nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen nach § 14 der Bau NVO und Garagen nicht errichtet werden.

Für die Grundstücke in den reinen Wohngebieten mit zwingender zweigeschossiger Bebauung findet § 21a (2) Bau NVO als Ausnahme Anwendung.

i) Nachrichtl. Übernahme nach § 9 (4) BBauG

- Öffentlicher Wasserzug einschließlich geplanter Verbreiterung und 5m breiter Reinigungsstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 25.6.1973 — Stadtplanungsamt:

Siegel

gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 25.6.1973

Stadtbauamt: i.V. — Stadtplanungsamt:

gez. Oetting
Oberbaurat

gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 10.7.1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 23.10.1973 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 30.10.1973 bis 30.11.1973 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 10.12.1973

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Mehrtens

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 14.2.1974 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 5.4.1974

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Eckert
Oberbürgermeister

gez. Mehrtens
Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. I. S. 341) gemäß Verfügung vom 1.7.1974

Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg

Oldenburg, den 1.7.1974

Im Auftrage:
gez. Britz

Siegel

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 23.8.1974 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 6.12.1974

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel

gez. Tamsen
Stadtbaurat

Geändert durch Teilabschnitt 1 B-Plan Nr. 59 vom 05.02.1988

Geändert durch B-Plan Nr. 352 vom 14.03.2017

Geändert durch B-Plan Nr. 313 vom 19.05.2006

Anschluß siehe Bebauungsplan Nr. 79

Delmenhorst Flur 43 44 u. 45

ca. 19.95 ha.